

27.06.03

Empfehlungen
der Ausschüsse

FJ - In - K

zu **Punkt ...** der 790. Sitzung des Bundesrates am 11. Juli 2003

Verordnung zur Durchführung des Jugendschutzgesetzes (DVO-JuSchG)

A

1. Der Ausschuss für **Innere Angelegenheiten**

empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes mit folgender Maßgabe zuzustimmen:

Zu § 5 Abs. 2 Satz 1 und 2 DVO-JuSchG

§ 5 Abs. 2 Satz 1 und 2 sind wie folgt zu fassen:

"Die Benachrichtigung über den Verhandlungstermin ist den Beteiligten mindestens zwei Wochen vor der Verhandlung zuzustellen, wenn sie ihren Wohnsitz oder ihre gewerbliche Niederlassung im Inland haben. Zustellungen erfolgen nach dem Verwaltungszustellungsgesetz."

Begründung:

Eine Differenzierung der unterschiedlichen Zustellungsarten in § 5 Abs. 2 Satz 1 ist sachlich nicht erforderlich und wird auch im bisherigen § 9 Abs. 3 nicht vorgenommen. Von daher erscheint es angezeigt, in § 5 Abs. 2 auf das Verwaltungszustellungsgesetz zu verweisen.

...

B

2. Der **federführende Ausschuss für Frauen und Jugend** und
der **Ausschuss für Kulturfragen**

empfehlen dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.

*